

1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Wasser (AGB-W) gelten für alle Rechtsverhältnisse betreffend Wasseranschluss und -lieferung zwischen den Kunden und der die werke versorgung wallisellen ag (DWW). Zur besseren Lesbarkeit wird in diesen AGB-W das generische Maskulinum verwendet und auf die Verwendung von Gender-Schreibformen verzichtet. Alle Personen sind aber immer mit gemeint.

Mit Abschluss eines Vertrages des Kunden mit DWW erklärt dieser, von den vorliegenden AGB-W Kenntnis zu haben und vor dem Vertragsabschluss eine Kopie der AGB-W erhalten zu haben und/oder die Gelegenheit erhalten zu haben, darin Einsicht zu nehmen.

Zusätzlich können die AGB-W jederzeit auf der Webseite www.diewerke.ch eingesehen werden. Allfällige allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen oder ähnliche Bestimmungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil und entfalten zwischen den Kunden und DWW keine Wirkung.

2 Rechtsverhältnis zwischen Kunden und DWW

2.1 die werke versorgung wallisellen ag

DWW betreibt ein Strom-, Gas-, Wasser- und Kommunikationsnetz, liefert Wasser und erbringt sonstige Leistungen im Rahmen ihrer organisatorischen, technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten und gemäss den anwendbaren Vorschriften und Bestimmungen.

2.2 Kunden

Als Kunde gilt jede natürliche oder juristische Person, die Leistungen von DWW bezieht.

Auftraggeber im Namen von Grundeigentümern legitimieren sich gegenüber DWW durch eine schriftliche Vollmacht. Abreden zur Kostentragungspflicht zwischen Auftraggeber und Grundeigentümer sind für DWW unbeachtlich. Gegenüber DWW gilt der Grundeigentümer als Vertragspartner und Kunde.

2.3 Regelung des Rechtsverhältnisses

Der Inhalt des Rechtsverhältnisses zwischen Kunde und DWW wird bestimmt durch:

- die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften;
- die besonderen Vereinbarungen zwischen Kunde und DWW;
- die jeweils gültigen AGB-W;
- die jeweils gültigen Preislisten für die Leistungen von DWW;
- die jeweils anwendbaren Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände, insbesondere die Leitsätze des Schweizerischen Verbands für das Gas- und Wasserfach.

2.4 Entstehung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Leitungsnetz oder mit dem Beginn des Wasserbezugs. DWW kann die Aufnahme der Wasserversorgung davon abhängig machen, dass die Vorleistungen des Grundeigentümers erfüllt sind, wie bspw. Bezahlung der Netzanschlusskosten, der Baukostenbeiträge und dergleichen. DWW kann bei der Anmeldung des Wasserbezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

2.5 Beendigung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis gilt für unbestimmte Zeit, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Das Rechtsverhältnis endet beim Eigentümerwechsel der Liegenschaft (Grundeigentümer als Kunde) sowie beim Auszug des Mieters/Pächters (Mieter/Pächter als Kunde), sofern die Melde- und Informationspflichten gemäss Ziffer 2.6 eingehalten wurden.

Das Rechtsverhältnis kann – soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder Vereinbarungen entgegenstehen – von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von dreissig Tagen auf ein Monatsende schriftlich gekündigt werden. Der vorübergehende Nichtbezug von Wasser bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

Der Kunde haftet für den Wasserverbrauch sowie weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen. Der Grundeigentümer haftet für alle nach der Beendigung des Rechtsverhältnisses (inkl. Ablesung) zwischen Mieter/Pächter und DWW anfallenden Kosten.

2.6 Melde- und Informationspflichten

Der bisherige Grundeigentümer meldet DWW jeden Eigentümerwechsel der Liegenschaft mindestens zehn Arbeitstage im Voraus mittels Online-Formular auf der Webseite von DWW (www.diewerke.ch) oder unter schriftlicher (inkl. E-Mail) Angabe des Termins der Handänderung sowie des neuen Grundeigentümers.

Der bisherige Mieter/Pächter meldet DWW seinen Wegzug mittels Online-Formular auf der Webseite von DWW (www.diewerke.ch) oder unter schriftlicher (inkl. E-Mail) Angabe des Termins mindestens zehn Arbeitstage im Voraus. Bei Mieter-/Pächterwechsel gibt auch der Grundeigentümer mindestens zehn Arbeitstage im Voraus Name und Adresse des neuen Mieters/Pächters schriftlich (inkl. E-Mail) bekannt.

Bei Unterlassung der rechtzeitigen Meldung von Handänderung resp. Wegzug gilt das Rechtsverhältnis als weiterbestehend. Der bisherige Grundeigentümer resp. der bisherige Mieter/Pächter haftet für alle Forderungen von DWW, die bis zur Ablesung nach der Meldung entstehen.

Der Kunde informiert DWW mindestens zehn Arbeitstage vor Arbeitsbeginn schriftlich (inkl. E-Mail) über geplante Arbeiten in der Nähe von Leitungen, Geräten und Anlagen, bei denen besondere Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden müssen. DWW bestimmt die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen. Die Kosten für besondere Sicherheitsvorkehrungen trägt der Kunde. Der Kunde meldet DWW festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messeinrichtungen sowie Defekte, Gefährdungen und auffällige Erscheinungen bei Leitungen, Anschlüssen, Hausanschlusspunkten und Messeinrichtungen unverzüglich.

2.7 Beachtung der gesetzlichen Vorschriften

Der Kunde gibt kein Wasser an Dritte ab, ausgenommen an Untermieter. Dabei darf er auf den Preisen von DWW keine Zuschläge erheben.

2.8 Beizug Dritter und Übertragung von Rechten und Pflichten

DWW ist jederzeit berechtigt, für die Erfüllung ihrer Pflichten Dritte beizuziehen oder Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen. DWW kann zudem das Vertragsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus ohne Zustimmung des Kunden übertragen oder abtreten.

Der Kunde kann (unter Vorbehalt von Ziffer 10.7) Rechte und Pflichten aus seinem Rechtsverhältnis mit DWW ebenfalls auf Dritte übertragen und informiert DWW dreissig Tage im Voraus über eine bevorstehende Übertragung. In begründeten Fällen (z.B. bei fehlender Bonität des Rechtsnachfolgers) darf DWW eine solche Übertragung ablehnen. DWW teilt dem Kunden eine Ablehnung schriftlich (inkl. E-Mail) und begründet mit.

3 Beanspruchung von Raum und Zugang

3.1 Beanspruchung

Der Kunde stellt DWW den erforderlichen Raum und die erforderlichen Rechte für die Geräte und Anlagen, Anschlüsse, Übergabestellen und Messeinrichtungen unentgeltlich zur Verfügung, die für die Belieferung von ihm erforderlich sind.

3.2 Zugang

Der Kunde gewährt DWW bzw. kontrollberechtigten Personen jederzeit ungehindert Zugang zu allen mit Hausinstallationen versehenen Räumen, um DWW die Erstellung, Montage, Änderung, Kontrolle, Ablesung, Unterhalt, Reparatur, Ersatz und Demontage der dort befindlichen Leitungen, Geräte, Anlagen, Anschlüsse, Übergabestellen und Messeinrichtungen zu ermöglichen.

DWW bzw. kontrollberechtigten Personen sind auf Verlangen alle angeschlossenen bzw. anschliessbaren Geräte und Anlagen vorzuweisen. Soweit von einer Partei gewünscht, wird auf deren Kosten eine entsprechende Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen.

3.3 Durchleitungsrechte

Der Kunde verschafft DWW unentgeltlich die erforderlichen Durchleitungsrechte für die ihn versorgenden Leitungen. Soweit von einer Partei gewünscht, wird auf deren Kosten eine entsprechende Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen.

3.4 Sonderregeln des öffentlichen Rechts

Im Baulinienbereich von Grundstücken ist DWW gestützt auf § 105 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz) berechtigt, unterirdische Leitungen samt zugehörigen Bauwerken zu erstellen und fortbestehen zu lassen; dies gegen Ersatz des verursachten Schadens. Die Inanspruchnahme des Baulinienbereichs für derartige Leitungen und Bauwerke ist dem Grundeigentümer rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Der Bestand derartiger Leitungen und Bauwerke kann im Grundbuch angemerkt werden.

4 Anschluss

4.1 Ausbau der Leitungsnetze

Der Ausbau der Leitungsnetze (Ausdehnung und Kapazität) durch DWW erfolgt nach wirtschaftlichen Grundsätzen im Rahmen der organisatorischen, technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten von DWW. Für die technische Auslegung der Anschlüsse sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, die anerkannten Regeln der Technik und die Vorschriften und Bestimmungen von DWW massgebend.

4.2 Anschlussgesuch und Anschlussvertrag

Der Kunde liefert DWW vorab die geforderten Informationen und Unterlagen zum beantragten Anschluss. Für das Erstellen eines Anschlusses ist auf Verlangen von DWW ein schriftlicher Anschlussvertrag zwischen dem Grundeigentümer und DWW abzuschliessen. Ist der Auftraggeber nicht Eigentümer der betroffenen Liegenschaft, so ist vorab die schriftliche Einwilligung des Grundeigentümers zum Anschlussgesuch und Anschlussvertrag beizubringen.

4.3 Umfang des Anschlusses

Der Wasseranschluss umfasst sämtliche Anlagenteile ab Netzanschlusspunkt bis zum und inklusive dem Hauptabstellventil unmittelbar nach der Hauseinführung (vgl. Ziffer 5.1 sowie Anhang). Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen, zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gelten nicht als Anschluss. Sie werden nach den Messeinrichtungen auf der Seite des Kunden angeschlossen und gelten als Hausinstallation.

4.4 Erstellen des Anschlusses

DWW bestimmt die Art und Führung der Anschlussleitung sowie die Lage der Netzanschlusspunkte und Hausanschlusspunkte. DWW bestimmt die Ausführungsart, die erforderlichen Tiefbau-Arbeiten, Materialien und Anlagen, Querschnitt bzw. Leitungsdurchmesser sowie die erforderlichen Schutzmassnahmen, Übergabestellen und Messeinrichtungen. DWW nimmt Rücksprache mit dem Kunden und trägt seinen Wünschen Rechnung, soweit sie sich technisch und wirtschaftlich rechtfertigen lassen.

In der Regel erstellt DWW für jede Liegenschaft eine eigene Anschlussleitung. Sie kann aber mehrere Liegenschaften durch eine gemeinsame Anschlussleitung versorgen oder an einer durch ein anderes Grundstück führenden Anschlussleitung weitere Liegenschaften anschliessen, ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge.

Kunden, deren Anlagen mit Wasser aus dem DWW-Netz und mit Eigenwasser versorgt sind, stellen zwischen ihren Anlagen/Leitungen und den Anlagen/Leitungen von DWW keine Verbindungen her, die ein Rückspeisen von Privatwasser in das Trinkwasser der DWW oder anderweitige unzulässige Rückwirkungen zur Folge haben (vgl. auch Ziffer 5.5).

4.5 Unterhalt und Änderung des Anschlusses

DWW ist für Kontrolle, Unterhalt, Reparatur, Änderung und Ersatz des Anschlusses zuständig. Verursacht der Grundeigentümer z.B. infolge Um-, Neubau oder Abbruch auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Änderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

Beim Ausbau von Anschlussleitungen (z.B. für eine Erhöhung der Bezugsleistung) gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Für die Erhöhung der vereinbarten Bezugsleistung oder die Änderung bestehender Anschlüsse bedarf es auf Verlangen der DWW eines schriftlichen Vertrags.

4.6 Sicherung der Anschlussverhältnisse

DWW kann – nach Mitteilung an den Kunden – die zur Sicherung und Verbesserung der Anschlussverhältnisse notwendigen Massnahmen treffen.

4.7 Unbenutzter Anschluss

Bleibt ein Anschluss länger als drei Monate unbenutzt, kann DWW die erforderlichen Massnahmen ergreifen, um die Qualität des Wassers (Trinkwasserhygiene) sicherzustellen, wie z.B. Spülungen von Anschlussleitungen und/oder Hausinstallationen oder Abtrennung oder Plombierung mangelhafter Geräte und Anlagen von der Hausinstallation oder vom Leitungsnetz (vgl. auch Ziffer 11.2). Die mit der Erstellung des Anschlusses erworbenen Rechte stehen unter Vorbehalt von Ziffer 9.2.

4.8 Vorübergehende Anschlüsse

Wo es sich technisch und wirtschaftlich regeln lässt, stellt DWW temporäre Anschlüsse zur Verfügung (vgl. auch Ziffer 6.5 lit. b).

5 Hausinstallationen

5.1 Hausanschlusspunkt

Als Hausanschlusspunkt gilt das Hauptabstellventil für Wasser. Sämtliche an den Hausanschlusspunkt anschliessenden Hausinstallationen gehören dem Kunden und sind von diesem auf eigene Kosten zu erstellen, betreiben, kontrollieren, unterhalten, reparieren, ändern und ersetzen. Ausgenommen sind die Messeinrichtungen, welche im Eigentum von DWW bleiben.

5.2 Vorschriften und Ausführungsberechtigte

Erstellung, Änderung, Kontrolle, Unterhalt, Reparatur und Ersatz von Hausinstallationen sind gemäss den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, den Regeln der Technik, den einschlägigen Branchendokumenten sowie den Vorschriften und Bestimmungen von DWW auszuführen. Ausführungsberechtigt sind nur Personen, welche über eine vom Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfachs (SVGW) ausgestellte Konzession verfügen.

5.3 Meldepflicht und Inbetriebnahme

Der Kunde oder der von ihm bevollmächtigte Ausführungsberechtigte meldet Erstellung, Änderung, Ersatz und Ausserbetriebnahme von Hausinstallationen der DWW auf den entsprechenden Formularen. Vor Inbetriebnahme bzw. Wiederinbetriebnahme der Hausinstallation holt der Kunde oder der von ihm bevollmächtigte Ausführungsberechtigte die Bewilligung von DWW ein. DWW kann die Bewilligung von einer erfolgreichen Abnahme-Messung abhängig machen. DWW verweigert die Inbetriebnahme bzw. Wiederinbetriebnahme, wenn die Vorgaben von Ziffer 5.2 nicht eingehalten wurden.

5.4 Unterhalt und Mängelbehebung

Der Kunde erhält die Hausinstallation dauernd in vorschriftsmässigem Zustand (vgl. Ziffer 5.2). Mängel lässt der Kunde sofort durch einen Ausführungsberechtigten beheben.

5.5 Unzulässige Rückwirkungen

Der Kunde legt seine Hausinstallationen so aus und betreibt sie so, dass sich keine unzulässigen Rückwirkungen ins Wassernetz ergeben (vgl. auch Ziffern 4.4 und 11.2).

5.6 Kontrollen, Nachkontrollen, Sanktionen und Zugang

DWW kontrolliert die Hausinstallationen und prüft die Berichte der kontrollberechtigten Personen. DWW überprüft die Behebung von anlässlich der Kontrolle festgestellten Mängeln mit Nachkontrolle oder Prüfung der entsprechenden Berichte kontrollberechtigter Personen. Sind die Mängel nicht behoben, setzt DWW eine kurze Nachfrist an.

Wird innerhalb der Nachfrist keine einwandfreie Mängelbehebung vorgenommen, ergreift DWW die gesetzlich vorgesehenen oder anderweitig sachdienlichen Massnahmen. Die Kosten für Nachkontrollen, für die ordentlichen periodischen Kontrollen und für gesetzlich vorgesehene oder anderweitig sachdienliche Massnahmen gehen zu Lasten des Kunden. Stichprobenkontrollen gehen zu Lasten von DWW.

6 Wasserversorgung und sonstige Leistungen von DWW

6.1 Umfang

DWW betreibt das Leitungsnetz, liefert Wasser und erbringt sonstige Leistungen im Rahmen ihrer organisatorischen, technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten und gemäss den anwendbaren Vorschriften und Bestimmungen.

Die Bezugsleistung von Wasser ergibt sich aus dem Anschlussgesuch des Kunden. Erhebliche Änderungen der Bezugsleistung sind umgehend - wenn möglich vorab - zu melden und bedürfen einer Vertragsänderung, auf Wunsch von DWW in schriftlicher Form. Bei einer gewünschten Anpassung klärt DWW ab, ob, bis wann, zu welchen Kosten und unter welchen Bedingungen eine solche möglich ist.

6.2 Verwendungszweck

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass das Wasser und die erbrachten Leistungen bestimmungsgemäss, gesetzeskonform und gemäss den Vorschriften und Bestimmungen von DWW verwendet werden.

6.3 Regelmässigkeit

Die Wasserversorgung erfolgt grundsätzlich ununterbrochen. Vorbehalten bleiben die Ziffern 6.5, 6.6 und 6.7.

6.4 Qualität

Der Transport und die Lieferung von Wasser erfolgt nach den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften sowie den anerkannten Branchenregeln.

6.5 Besondere Bestimmungen

DWW kann besondere Bestimmungen für die Wasserversorgung festlegen, z.B. für folgende Fälle:

- a) für das Erbringen von Ersatz-, Ergänzungs- und Saisonlieferungen;
- b) für temporäre Anschlüsse (Baustellen, Anlässe, Schausteller etc.) - vgl. auch Ziffer 4.8;
- c) für die Versorgung von Grossverbrauchern;
- d) wo dies aus Sicherheitsgründen oder wegen der Netz- oder Anlagenbelastung notwendig ist.

6.6 Wasserversorgung: Generelle Einschränkungen, Unterbrechungen und Einstellungen

DWW kann die Wasserversorgung einschränken, unterbrechen oder ganz einstellen, insbesondere:

- a) zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
- b) bei Betriebsstörungen bzw. zu deren Vermeidung;
- c) zur Vermeidung von Gefahr für Personen oder Sachen;
- d) bei Einschränkung, Unterbrechung oder Einstellung der Lieferung durch Vorlieferanten;
- e) bei Wasserknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Versorgung;
- f) bei Lieferstörungen zufolge höherer Gewalt oder ausserordentlicher Verhältnisse (z.B. Krieg, Terroranschläge, Streik, Naturereignisse etc.);
- g) aufgrund behördlicher Weisungen.

DWW verpflichtet sich, Störungen in ihrem Zuständigkeitsbereich so schnell wie möglich zu beheben und Unterbrüche möglichst zu minimieren. Sie nimmt soweit möglich auf die Bedürfnisse der betroffenen Kunden Rücksicht. Diese werden bei voraussehbaren Einschränkungen und Unterbrechungen nach Möglichkeit im Voraus verständigt.

6.7 Wasserversorgung: Individuelle Einschränkungen, Unterbrechungen und Einstellungen

DWW ist berechtigt, die Wasserversorgung nach vorheriger schriftlicher (inkl. E-Mail) Mahnung mit Fristansetzung einzuschränken, zu unterbrechen oder einzustellen, insbesondere:

- a) Wenn der Verwendungszweck gemäss Ziffer 6.2 nicht eingehalten wird;
- b) wenn die besonderen Bestimmungen gemäss Ziffer 6.5 nicht eingehalten werden;
- c) wenn die Durchleitung verweigert oder der erforderliche Raum nicht zur Verfügung gestellt wird;
- d) bei Verweigerung des Zugangs zu den Anschlüssen, Hausanschlusspunkten, Messeinrichtungen, Hausinstallationen oder den angeschlossenen bzw. anschliessbaren Geräten und Anlagen;
- e) bei kundenseitigen Eingriffen oder Änderungen der Anschlüsse, Hausanschlusspunkte oder Messeinrichtungen;
- f) bei rechts- oder vertragswidrigem Bezug von Wasser;
- g) bei sonstiger schwerer oder wiederholter Verletzung von Pflichten gegenüber DWW;
- h) bei schwerer oder wiederholter Verletzung der einschlägigen Gesetzgebung.

Bei akuter Gefahr für Personen oder Sachen kann DWW die Wasserversorgung sofort einschränken, unterbrechen oder einstellen.

Die Einschränkung, Unterbrechung oder Einstellung der Wasserversorgung befreit den Kunden nicht von seinen Pflichten gegenüber DWW und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

7 Messwesen

7.1 Messeinrichtungen von DWW

Messeinrichtungen von DWW umfassen Messapparate sowie Datenübertragungseinrichtungen. Sie werden von DWW ausgewählt, geliefert, montiert, versetzt, demontiert, kontrolliert, unterhalten, repariert, geeicht und ersetzt. Die entsprechenden Kosten sind in den Lieferpreisen enthalten. Die Kosten für ein vom Kunden verursachtes Versetzen von Messeinrichtungen von DWW gehen individuell zu Lasten des Kunden.

Der Kunde stellt DWW unentgeltlich den für den Einbau der Messeinrichtungen erforderlichen und geeigneten Platz zur Verfügung, erstellt die für den Anschluss notwendigen Installationen nach den Vorgaben von DWW auf eigene Kosten und bringt die zum Schutz der Messeinrichtungen erforderlichen Gehäuse, Nischen etc. auf eigene Kosten an. Werden Messeinrichtungen von DWW ohne Verschulden von DWW beschädigt oder entwendet, werden die Ersatz- und Instandstellungskosten dem Kunden belastet.

Die Messeinrichtungen von DWW dürfen nur mit Bewilligung von DWW plombiert oder deplombiert werden; vorbehalten bleiben dringende Störungsfälle, über welche DWW sofort zu benachrichtigen ist. Wer unberechtigt Plomben verletzt, entfernt oder Manipulationen an Messeinrichtungen vornimmt, haftet für den daraus entstehenden Schaden. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.2 Messung durch DWW

Zur Ermittlung der bezogenen Wassermengen sind die Angaben der Messeinrichtungen von DWW massgebend. Die Aus- bzw. Ablesung erfolgt durch DWW oder, soweit DWW dazu ihr Einverständnis gegeben hat, durch den Kunden.

Die Kosten für Zusatzanforderungen des Kunden bezüglich Umfang und Häufigkeit der Messung, welche die Standardanforderungen von DWW überschreiten, sind durch den Kunden zu tragen. Treten nach den Messeinrichtungen von DWW Wasserverluste auf, hat der Kunde trotzdem die gemäss Messeinrichtungen bezogene Menge zu bezahlen.

7.3 Messgenauigkeit und Prüfung durch DWW

DWW setzt amtlich geeichte Messeinrichtungen ein und besorgt deren Nacheichung bzw. Ersatz innerhalb der gesetzlichen Fristen. Messeinrichtungen von DWW gelten als richtiggehend, wenn sie die gesetzlichen Toleranzen einhalten.

Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen von DWW durch eine amtliche Prüfstelle verlangen. In Streitfällen ist der Befund dieser Stelle massgebend. Die Kosten der Prüfung trägt die unterliegende Partei.

7.4 Messfehler bei Messungen durch DWW

Bei falsch angeschlossenen oder in nicht innerhalb der gesetzlichen Toleranzen funktionierenden Messeinrichtungen von DWW wird der effektive Bezug soweit möglich aufgrund einer nachfolgenden Prüfung ermittelt. Ist der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei feststellbar, wird er für diese Dauer - jedoch höchstens für die letzten fünf Jahre vor der Meldung - berichtigt.

Lässt sich der Zeitpunkt des Eintretens des Fehlers nicht ermitteln, erfolgt die Berichtigung nur für die vergangene Ableseperiode. Lässt sich das Mass des Fehlers nicht ermitteln, schätzt DWW den Bezug unter Berücksichtigung der Angaben des Kunden, seines früheren Bezugs, allfällig gegenüber früher eingetretener Veränderungen und der während der fraglichen Bezugsperiode herrschenden Verhältnisse. Die Korrektur erfolgt höchstens für die letzten fünf Jahre vor der Meldung.

8 Errichtungen für die Brandbekämpfung (Hydranten)

Hydranten dienen dem Wasserbezug zur Bekämpfung von Feuern. Für den sonstigen Wasserbezug ab Hydranten ist die Bewilligung von DWW einzuholen. Diese wird grundsätzlich nur erteilt, wenn besondere Verhältnisse die Erstellung einer festen Zuleitung ab Leitungsnetz verunmöglichen oder unverhältnismässig erschweren. Sie kann mit Auflagen versehen werden. Der Wasserbezug ab Hydranten ist nur unter Verwendung eines Wasserzählers zulässig, der mietweise von DWW abgegeben wird.

Für Standortwahl, Art, Erstellen, Ändern, Anschluss, Kontrolle, Unterhalt, Reparatur und Ersatz der Hydranten ist DWW zuständig. DWW ist aufgrund der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, nach Orientierung des betroffenen Grundeigentümers, Hydranten entschädigungslos auf dessen Grundstück zu erstellen, zu nutzen und entsprechende Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen. DWW nimmt Rücksprache mit dem Grundeigentümer und trägt seinen Wünschen Rechnung, soweit sie sich technisch und wirtschaftlich rechtfertigen lassen. Die Einrichtungen bleiben im Eigentum von DWW.

DWW darf nach Orientierung des betroffenen Grundeigentümers und möglichst weitgehender Berücksichtigung seiner Wünsche Schieber- und Hydrantentafeln an bzw. auf dessen Eigentum (z.B. an Gebäuden oder mittels Stangen) anbringen. Der Grundeigentümer darf die Tafeln nicht beschädigen und sie müssen jederzeit gut sichtbar sein.

Werkfremde Hydranten und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Bewilligung durch DWW ans Wassernetz angeschlossen werden. Soweit deren Wasserverbrauch nicht gemessen wird, werden sie mit einer Plombe versehen, die vom Kunden nur zur Abwendung von Feuergefahr beseitigt werden darf. Das Entfernen der Plombe ist DWW innert 48 Stunden zu melden.

9 Kostentragung im Zusammenhang mit dem Netzanschluss

9.1 Netzanschlusskosten

Für die Erstellung des Anschlusses an das Leitungsnetz sind DWW die Netzanschlusskosten zu entrichten. Diese setzen sich zusammen aus dem Netzkostenbeitrag und dem Netzanschlussbeitrag. Für Anschlussobjekte, welche mit Sprinkleranlagen ausgerüstet bzw. auszurüsten sind, werden Zusatzbeiträge erhoben. Für Objekte, die nicht an das Leitungsnetz angeschlossen sind, wird ein Beitrag für die Bereithaltung und Sicherstellung des Brandschutzes erhoben.

In besonderen Fällen – wie z.B. beim Anschluss von Liegenschaften ausserhalb der Bauzone, bei geringer Wirtschaftlichkeit des Anschlusses etc. – kann DWW zusätzlich einen Erschliessungsbeitrag erheben.

Im Übrigen sind die Kosten im Zusammenhang mit dem Netzanschluss wie folgt zu tragen:

- a) für Kontrolle, Unterhalt, Reparatur und Ersatz der Anschlüsse der Wasserversorgung: durch DWW;
- b) für die Sicherung und Verstärkung des Anschlusses: durch den Kunden;
- c) für die Änderung des Anschlusses: durch den Verursacher;
- d) für die im Zusammenhang mit einem unbenutzten Anschluss anfallenden Kosten: durch den Grundeigentümer;
- e) für temporäre Anschlüsse: durch den Kunden.

Dient ein Netzanschluss gemeinsam mehreren Objekten (Reihenhäuser, Eigentumswohnungen usw.), haben die entsprechenden Eigentümer gemeinsam für die Anschlusskosten aufzukommen und haften solidarisch.

9.2 Netzkostenbeitrag

Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach der Beanspruchung der Netzinfrastruktur (beanspruchte Bezugsleistung), unabhängig davon, ob beim Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht, und der Kubatur des Anschlussobjekts. Der Netzkostenbeitrag wird pauschalisiert berechnet.

Ein Netzkostenbeitrag wird erhoben:

- a) Beim erstmaligen Netzanschluss einer Liegenschaft an das DWW-Leitungsnetz;
- b) Wenn die Bezugsleistung eines bestehenden Netzanschlusses erhöht wird (aufgrund der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen beanspruchten Bezugsleistung);
- c) Wenn eine angeschlossene Liegenschaft abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt wird, wird ein Netzkostenbeitrag wie folgt erhoben:
 - Für die ersten zwei Jahre nach der Demontage der DWW-Messeinrichtungen wird die Besitzstandswahrung zu 100% gewährt. D.h. dass die bisherige Bezugsleistung voll an die neu benötigte Bezugsleistung angerechnet wird. Ist die neu benötigte Bezugsleistung geringer als bisher, gibt es jedoch keine Rückerstattung.
 - Nach Ablauf der zwei Jahre reduziert sich der Besitzstandsanspruch linear über fünf Jahre pro rata temporis. Sieben Jahre nach der Demontage der DWW-Messeinrichtungen ist somit bei einem Ersatzbau der Netzkostenbeitrag vollständig neu zu entrichten. Die Beweislast für den Besitzstand liegt beim Bauherrn.
 - Massgebend für die Berechnung der Besitzstanddauer ist die Zeit zwischen der Demontage der DWW-Messeinrichtungen und deren erneuter Montage.

Eine allfällige Reduktion der Bezugsleistung eines bestehenden Netzanschlusses wie auch der ganze oder teilweise Verzicht auf die Nutzung des Netzanschlusses ergeben keinen Anspruch auf Rückerstattung des Netzkostenbeitrags.

9.3 Netzanschlussbeitrag

Der Netzanschlussbeitrag umfasst die erforderlichen Aufwendungen für die Erstellung des Netzanschlusses vom Netzanschlusspunkt bis zum Hausanschlusspunkt der Liegenschaft. Er umfasst:

- a) die Kosten für die Tiefbauarbeiten (inkl. Rohranlage) des Netzanschlusses, soweit diese nicht bauseits ausgeführt werden;
- b) die Kosten der Netzanschlussleitung ab Netzanschlusspunkt bis zum Hausanschlusspunkt und die Montage und Inbetriebnahme der Netzanschlussleitung;
- c) die Kosten für die Projektierung des Netzanschlusses und das Einmessen der Leitungsführung.

Die Erstellung des Netzanschlusses wird nach Aufwand offeriert und in Rechnung gestellt.

10 Zahlung, Verrechnung und Forderungsabtretung

10.1 Preise

Die Preise für die Versorgungsgüter, Dienst- und anderen Leistungen der DWW sind den jeweils gültigen Preislisten zu entnehmen, welche im Internet unter www.diewerke.ch publiziert sind. DWW kann ihre Preise ohne Vorankündigung ändern. DWW publiziert die Änderungen der wichtigsten Lieferpreise jeweils im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Wallisellen. DWW ordnet jeden Kunden dem für die Lieferpreise massgeblichen Kundensegment zu.

10.2 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich nach Abschluss der Leistungserbringung. Für periodische Leistungen erfolgt die Rechnungsstellung in regelmässigen, durch DWW bestimmten Zeitabständen. DWW ist jederzeit berechtigt, Akontozahlungen für bisherige sowie Vorauszahlungen oder Sicherstellungen für künftige Leistungen zu verlangen.

10.3 Nichtbezug von Leistungen

Der vorübergehende Nichtbezug von Leistungen entbindet nicht von der Pflicht zur Bezahlung der geschuldeten Vergütungen.

10.4 Zahlungsmodalitäten

Die Rechnungen sind bis zum auf der Rechnung angegebenen Verfalldatum bzw. wenn kein solches angegeben ist, innert dreissig Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. DWW legt die von ihr akzeptierten Zahlungsmittel fest.

Dem Kunden obliegt die Prüfung der Rechnung. Stellt er allfällige Fehler oder Unstimmigkeiten fest, hat er dies DWW innert dreissig Tagen schriftlich (inkl. E-Mail) und begründet anzuzeigen. Ohne solchen Einspruch gilt die Rechnung als genehmigt.

In strittigen Fällen erfolgt die Zahlung des Kunden unter Vorbehalt. Eine allfällige Rückerstattung erfolgt innert maximal dreissig Tagen ab dem Zeitpunkt, in dem die Rückerstattungsverpflichtung von DWW erstellt ist.

10.5 Verzug

Mit unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist gemäss Ziffer 10.4 gerät der Kunde ohne weiteres in Verzug. In diesem Fall trägt er fünf Prozent Verzugszins und die gesamten, zufolge des Verzugs anfallenden Kosten, insbesondere Mahn- (vgl. Ziffer 10.6) und Betreuungskosten. Solange offene Rechnungsbeträge bestehen, kann DWW neue Bestellungen und Aufträge des Kunden ablehnen resp. laufende Leistungen einstellen.

10.6 Gebühren bei nicht fristgerechter Bezahlung

Die Gebühren betragen:

- 1. Zahlungserinnerung: kostenlos
- Jede weitere Mahnung: CHF 20.00
- Einleitung der Betreuung: CHF 50.00
- Beseitigung Rechtsvorschlag: CHF 150.00
- Abstellgang (inkl. allfällige Wiedereinschaltung während Bürozeiten): CHF 200.00
- Weiterzug vor Gericht: effektive Kosten

10.7 Verrechnung und Forderungsabtretung

Gegenüber Forderungen von DWW ist die Verrechnungseinrede des Kunden ausgeschlossen.

Der Kunde darf Forderungen gegenüber DWW nicht an Dritte abtreten (Ausnahme zu Ziffer 2.8).

11 Sicherheitsbestimmungen

11.1 Grundsatz

Alle von DWW nicht ausdrücklich als druckfrei bezeichneten Leitungen, Anschlüsse, Messeinrichtungen, Armaturen, Hausinstallationen, angeschlossene Geräte und Anlagen sind als unter Druck stehend zu betrachten.

11.2 Sicherheitsmassnahmen

DWW kann jederzeit die erforderlichen Massnahmen ergreifen, um Unfälle und Schäden zu verhüten und Gefahren für Personen oder Sachen abzuwenden oder um die Qualität des Wassers (Trinkwasserhygiene) sicherzustellen. DWW kann insbesondere die Versorgung verweigern, Spülungen von Anschlussleitungen und/oder Hausinstallationen anordnen oder mangelhafte Geräte und Anlagen von der Hausinstallation oder vom Leitungsnetz abtrennen oder plombieren (vgl. auch vorne Ziffer 4.7).

12 Haftung und Versicherung

12.1 Haftung von DWW

DWW steht dem Kunden für die sorgfältige Erbringung ihrer Leistungen ein.

Sofern DWW nachweist, dass sie weder grobe Fahrlässigkeit noch Absicht trifft, haftet sie nicht für:

- a) Schäden, die auf Handlungen oder Unterlassungen von Kunden, Dritten oder höhere Gewalt zurück zu führen sind;
- b) Schäden, die durch Hausinstallationen sowie angeschlossene Geräte oder Anlagen entstehen;
- c) Schäden, die durch nicht in ihrem Eigentum stehende Leitungen, Geräte oder Anlagen verursacht werden;
- d) Schäden, die zufolge von Unterbrechungen oder Einschränkungen der Versorgung entstehen;
- e) Probleme jeder Art im Netz, im Bereich des Anschlusses, der Hausanschlusspunkte sowie der Messeinrichtungen;
- f) Schäden im Zusammenhang mit oder wegen mangelhaft erbrachter Dienstleistungen von Dritten auf DWW-Geräten, Anlagen und -netzen;
- g) alle Arten von indirektem Schaden, Folgeschaden und entgangenem Gewinn.

Vorbehalten bleiben anderslautende, zwingende Haftungsvorschriften.

12.2 Haftung des Kunden

Der Kunde haftet für alle Schäden, die er oder Personen, für die er einzustehen hat (inkl. Hilfspersonen), DWW verursacht. Insbesondere haftet er für alle Schäden, welche durch Beschädigung oder Störung der Netze, Geräte, Anlagen, Anschlüsse, Messeinrichtungen von DWW und/oder durch nicht vorschriftgemässe Hausinstallationen, angeschlossene Geräte oder Anlagen bzw. unsachgemässen Umgang damit verursacht werden.

Die Kontrollen und Nachkontrollen der Hausinstallationen durch DWW bzw. die kontrollberechtigten Personen entbinden den Kunden nicht von seiner Haftung. Umgekehrt begründet die Kontrollpflicht bzw. die Aufsichtspflicht über die Kontrollen keine Haftung von DWW.

12.3 Versicherung

Jeder Kunde ist für die Versicherung seiner Hausinstallationen und der daran angeschlossenen Geräte und Anlagen sowie alle daraus entstehenden Risiken selbst verantwortlich.

13 Datenschutz

Beim Umgang mit Personendaten hält sich DWW an die einschlägige Gesetzgebung. Die jeweils gültige Datenschutzerklärung von DWW ist auf Webseite von DWW einsehbar. DWW behält sich zudem vor, die ihr aus dem Rechtsverhältnis mit dem Kunden bekannten, nicht personenbezogenen Daten, für eigene Zwecke zu nutzen.

14 Schlussbestimmungen

14.1 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Kunden und DWW unterstehen dem Schweizer Recht. Für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus ihrem Rechtsverhältnis anerkennen die Parteien die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz von DWW. Vorbehalten bleiben zwingende andere Gerichtsstände und die zwingende Zuständigkeit von verwaltungsrechtlichen Instanzen.

14.2 Änderungen und Ergänzungen

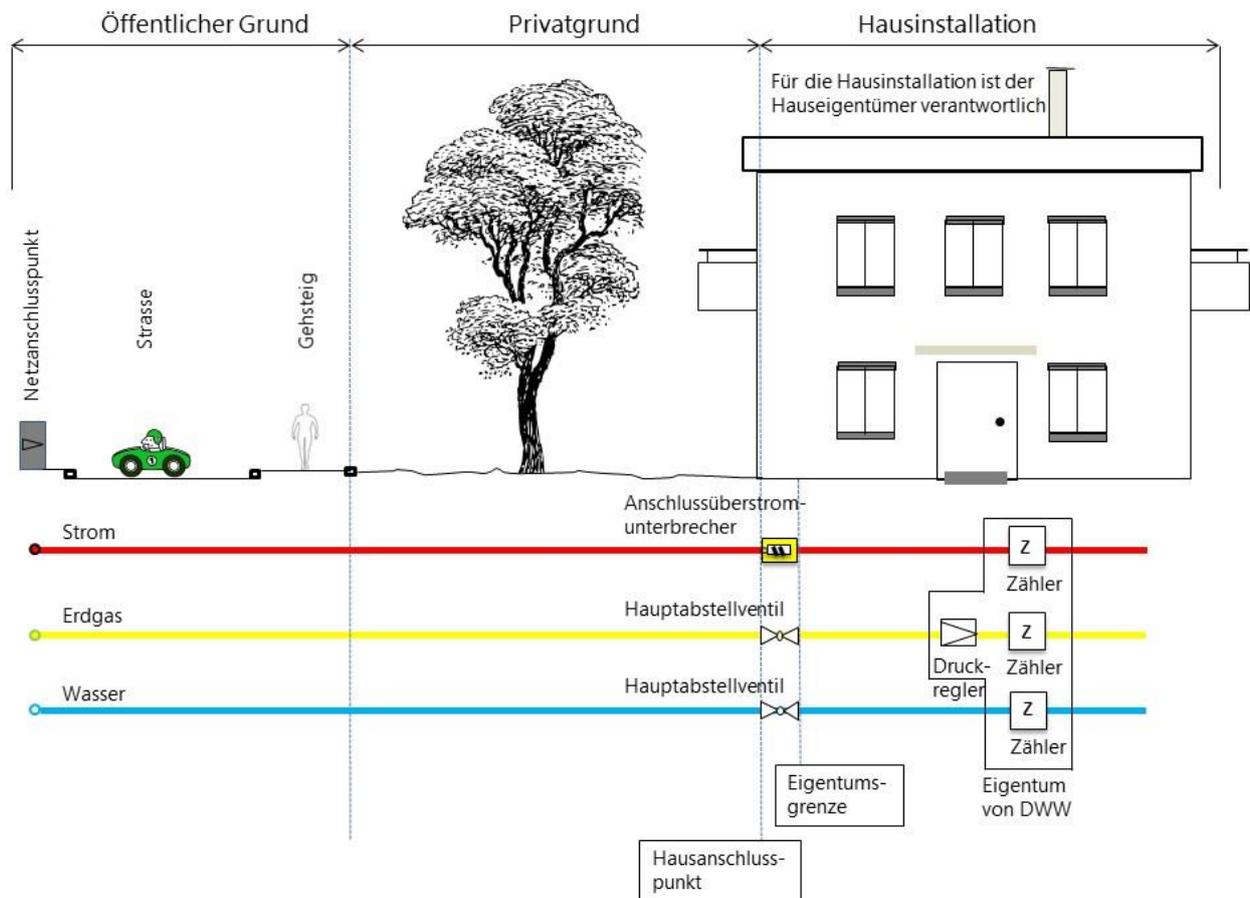
DWW kann diese AGB-W jederzeit ganz oder teilweise ändern. Die neuen AGB-W gelten jeweils ab dem darin angegebenen Datum, wobei DWW diese Änderungen den Betroffenen mindestens dreissig Tage im Voraus bekannt gibt.

Ohne schriftliche Einsprache gegen diese Änderungen innerhalb von dreissig Tagen seit Bekanntgabe der Änderung, gelten die neuen Geschäftsbedingungen als genehmigt.

14.3 Inkrafttreten

Diese AGB-W treten per 1. April 2020 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen AGB, AAB, ALB-WV, je vom Dezember 2008 sowie das Dokument "Netzanschlüsse Preise & Bedingungen" vom 1. September 2007.

Anhang: Darstellung Abgrenzung Netzanschluss



Netzanlasspunkt

Strom: Netzanlasspunkt sind je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung die Abgangsklemmen der Niederspannungsverteilung in der Transformatorenstation, die Abgangsklemmen in der Verteilkabine oder die Abzweigklemmen auf Frei- oder Kabelleitungen (VSE NA/RR CH).

Gas / Wasser: Netzanlasspunkt ist je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung der Abgang von der Haupt- bzw. Erschliessungsleitung.

Hausanschlusspunkt

Strom: Hausanschlusspunkt zwischen der Anschlussleitung des Niederspannungsverteilnetzes und der Hausinstallation sind die netzseitigen Eingangsklemmen am Anschlussüberstromunterbrecher (Art. 2 Abs. 2 NIV, welche für den Hausanschlusspunkt den Begriff "Grenzstelle" verwendet). Der Hausanschlusspunkt bildet die Schnittstelle zwischen lokalem Niederspannungsverteilnetz und Hausinstallation. **Gas / Wasser:** Hausanschlusspunkt zwischen der Anschlussleitung und der Hausinstallation ist das Hauptabstellventil.

Eigentums-grenze

Strom: Der Elektrizitätsanschluss umfasst bei Niederspannungsanschlüssen sämtliche Anlageteile ab Netzanlasspunkt bis zum Hausanschlusspunkt und gehört zum Verteilnetz von DWW. Ebenso im Eigentum von DWW stehen ihre Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen (inkl. Fernwirkanlagen). Sämtliche an den Hausanschlusspunkt anschliessenden Hausinstallationen stehen im Eigentum des Kunden.

Gas: Der Gasanschluss umfasst sämtliche Anlageteile ab Netzanlasspunkt bis zum Hausanschlusspunkt, inkl. Hauptabstellventil nach der Hauseinführung, und gehört zum Verteilnetz von DWW. Ebenso im Eigentum von DWW stehen ihre Mess- und/oder Regelungseinrichtungen (inkl. Fernwirkanlagen). Sämtliche an den Hausanschlusspunkt anschliessenden Hausinstallationen stehen im Eigentum des Kunden.

Wasser: Der Wasseranschluss umfasst sämtliche Anlageteile ab Netzanlasspunkt bis zum Hausanschlusspunkt, inkl. Hauptabstellventil nach der Hauseinführung, und gehört zum Verteilnetz von DWW. Ebenso im Eigentum von DWW stehen ihre Messeinrichtungen (inkl. Fernwirkanlagen). Sämtliche an den Hausanschlusspunkt anschliessenden Hausinstallationen stehen im Eigentum des Kunden.